

## **Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX**

### **Vorbemerkung**

- (1) Die Werkstätten für behinderte Menschen sind ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie bieten berufliche Bildung und Beschäftigung sowie Rehabilitation und persönlichkeitsbildende Angebote an und erwirtschaften ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt. Dazu passen sie die Arbeitsbedingungen an die individuellen unterschiedlichen Einschränkungen der bei ihnen beschäftigten Menschen an und fördern deren Stärken. Sie entwickeln inklusive Angebote und fördern den Übergang auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt.
- (2) Diese Rahmenleistungsvereinbarung auf Grundlage des Kapitel 8, Teil 2 des SGB IX regelt nach dem Bayerischen Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX die einrichtungsübergreifenden Standards und Eckwerte für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als Basis einer personenzentrierten Leistung. In den individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden die jeweils zur Befriedigung der leistungsrechtlichen Ansprüche des in der WfbM konkret beschäftigten Personenkreises abgebildet und erforderliche (ggfs. auch zusätzliche) Leistungsinhalte in der einzelnen Einrichtung beschrieben und vereinbart. Die Rahmenleistungsvereinbarung und die darauf aufbauende individuelle Leistungsvereinbarung der Werkstatt stellen die vom Träger der Eingliederungshilfe, unter Berücksichtigung des Nachranges der Eingliederungshilfe, sicherzustellende Leistung dar.
- (3) Wichtiger Bestandteil der Rahmenleistungsvereinbarung ist der durch die Bedarfe der Leistungsberechtigten begründete landesweit geltende Basisstellenplan (Anlage B3.1.1), der die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen in unterschiedlichen Intensitätsstufen berücksichtigt und der jeweils die personelle Basis für die fachlichen Anforderungen der Werkstattdienstleistung und die werkstattsspezifische wirtschaftliche Betätigung einrichtungsübergreifend vorgibt.
- (4) Zweigwerkstätten sind unselbständige Teile der Hauptwerkstatt. Werkstattverbände im Sinne der Werkstättenverordnung (WVO) gelten als eine Werkstatt.

## 1. Gegenstand und Grundlage

- (1) Diese Vereinbarung regelt auf Grundlage des Bayerischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX den Leistungsrahmen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX.
- (2) Für Werkstätten für behinderte Menschen (im Folgenden Leistungserbringer oder WfbM genannt) gelten insbesondere folgende Rechtsquellen:
  - SGB IX
  - Werkstättenverordnung (WVO)
  - Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

## 2. Zielgruppe

Leistungsberechtigt für Leistungen nach dieser Rahmenleistungsvereinbarung sind Menschen mit geistigen, seelischen, körperlichen und/oder Sinnesbehinderungen im Sinne des § 99 SGB IX i.V. mit § 58 SGB IX, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (§ 219 SGB IX).

## 3. Aufnahme und Beendigung

- (1) I.S.d. § 220 SGB IX nimmt der Leistungserbringer Personen des in der individuellen Leistungsvereinbarung vereinbarten Personenkreises aus seinem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 219 Abs. 2 SGB IX erfüllen und für welche Leistungen durch den Rehabilitationsträger (Leistungsträger) gewährleistet sind. Die Aufnahme erfolgt dabei unabhängig von Art und Schwere der Behinderung (Aufnahmeverpflichtung). Der Leistungserbringer kann sein Leistungsangebot auch auf eine Zielgruppe ausrichten.
- (2) Vor Aufnahme in den Arbeitsbereich hat die leistungsberechtigte Person in der Regel eine berufliche Bildung nach § 57 SGB IX zu durchlaufen. Darüber hinaus ist im Vorfeld der Aufnahme in den Arbeitsbereich ein Teilhabeplanverfahren (§§ 19ff SGB IX) durchzuführen bzw. fortzuschreiben. Kommt das Teilhabeplanverfahren nicht zur Anwendung, muss ein Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX durchgeführt werden. Zur Aufnahme der leistungsberechtigten Person in den Arbeitsbereich unterstützt der Leistungserbringer die Abstimmung zwischen den Leistungsträgern.
- (3) Die Beschäftigung endet in der Regel, wenn eine Erwerbsfähigkeit erreicht wird, mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze gem. §§ 35 ff. SGB VI oder wenn die Voraussetzungen nach § 2 dieser Rahmenleistungsvereinbarung nicht mehr erfüllt sind.

## 4. Leistung

- (1) Die Leistung der WfbM orientiert sich an dem Ziel, entsprechend des Bedarfs der Leistungsberechtigten, deren Selbstbestimmung und deren volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Teilhabe am Arbeitsleben ist ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und wirkt sich auf alle Teilhabebereiche aus.

(2) Ziele des Arbeitsbereiches sind insbesondere

- die Beschäftigung der leistungsberechtigten Person auf einem ihren Fähigkeiten, ihrer Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- der Erhalt und die Erhöhung der in der beruflichen Bildung nach § 57 SGB IX erworbenen Leistungsfähigkeit,
- die Förderung des Überganges der leistungsberechtigten Person auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das schließt die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der behinderten Menschen ein.

#### 4.1. Grundsätze der Leistung

- (1) Die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gem. §§ 117 ff. SGB IX festgestellt und durch Leistungen gemäß der WVO, dieser Rahmenleistungsvereinbarung mit den ergänzenden Regelungen im Basisstellenplan und der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung gedeckt.
- (2) Für leistungsberechtigte Personen in WfbM, die aufgrund ihrer individuellen Beeinträchtigung einen deutlich erhöhten Bedarf an Unterstützung haben, sind zwei Bedarfskategorien (BK 1 und BK 2) mit jeweils zwei möglichen Intensitätsstufen (I1 und I2) zu unterscheiden:
  - BK 1: zusätzlicher Bedarf an kompensatorischer Unterstützung und/oder Grundpflege bzw. Leistungen, die durch Hilfskräfte erbracht werden.
  - BK 2: Bedarf an qualifizierter Unterstützung bzw. Bedarf an Leistungen, die durch Fachkräfte erbracht werden.
- (3) Eine leistungsberechtigte Person kann einen zusätzlichen Bedarf in einer oder in beiden Bedarfskategorien, jeweils auch in unterschiedlichen Intensitätsstufen, haben. Die Ermittlung der zusätzlichen Bedarfe in den Bedarfskategorien erfolgt auf Basis des bio-psycho-sozialen Modells. Es muss, abgestellt auf die in der individuellen Leistungsvereinbarung festgelegte wöchentliche Beschäftigungszeit i.S.d. § 6 WVO und bezogen auf die Personalausstattung für die Standardleistung, durchschnittlich ein zusätzlicher Betreuungsaufwand an direkter, personenbezogener Leistung in der Höhe erforderlich sein, der sich aus dem zusätzlichen Personalschlüssel für verschiedenen Intensitätsstufen ergibt.
- (4) Dazu muss die besondere Unterstützungsleistung nicht nur vorübergehend erforderlich sein und erwartbar über einen längeren Zeitraum bestehen. Die WfbM zeigt den Bedarf gegenüber dem Leistungsträger an und stellt die zusätzlichen Leistungen nachvollziehbar dar, in der Regel über eine Dokumentation von drei Monaten. Bei Feststellung des zusätzlichen Bedarfs im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfolgt eine Gewährung der zusätzlichen Leistung entsprechend den vorgenannten Bedarfskategorien ab Zeitpunkt der Anzeige.
- (5) Für krankheitsbedingte Ausfallzeiten der leistungsberechtigten Person zahlt der Kostenträger einen Kostenersatz als Platzfreihaltegebühr. Näheres regelt die Anlage B3.1.2 zu dieser Rahmenleistungsvereinbarung.

## 4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Die Art und der Inhalt der im Arbeitsbereich zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem SGB IX (§§ 58, 90 und 219 SGB IX) und der WVO. Sie müssen gem. § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Unterstützungsleistung durch den Leistungserbringer erfolgt entsprechend dem individuellen Unterstützungsbedarf der leistungsberechtigten Person auf Grundlage des Basisstellenplans bzw. der individuellen Leistungsvereinbarung.
- (2) Die Leistung orientiert sich an den Anforderungen des § 58 Abs. 2 SGB IX und den Entwicklungsmöglichkeiten, Ressourcen sowie Eignung und Neigung der leistungsberechtigten Personen. Das Angebot muss auch Leistungsschwankungen oder Krisen berücksichtigen.
- (3) Der Leistungserbringer erbringt u.a. folgende Leistungen:

### a. Gestaltung Arbeitsplatz/-inhalt sowie Unterstützungsleistungen

Er...

- stellt unterschiedliche Arbeitsangebote zur Verfügung, die möglichst am allgemeinen Arbeitsmarkt und jeweiligen Markterfordernissen orientiert sind, mit unterschiedlichen ausgeprägten Anforderungsprofilen hinsichtlich der zu erbringenden beruflichen Tätigkeiten. Eine große Fertigungsbreite wird durch unterschiedliche Fertigungstiefen ergänzt, so dass die Beteiligung an der Wertschöpfungskette bzw. am Wertschöpfungsprozess erfahren werden kann.
- berücksichtigt bei der Arbeitsplatzgestaltung für die leistungsberechtigte Person deren Entwicklungsmöglichkeit, Ressourcen sowie Eignung und Neigung.
- berücksichtigt bei seiner Leistungserbringung die jeweils aktuellen fachlichen Standards
- bietet im notwendigen Umfang die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich, und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich, teilzunehmen sowie zur Vertretung ihrer Interessen zu befähigen. Diese Maßnahmen können sowohl während als auch außerhalb der regelmäßigen Beschäftigungszeit durchgeführt werden.
- bietet qualifizierte pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an (§ 10 WVO).
- stellt je nach Art und Schwere der Behinderung die pflegerische Versorgung im Rahmen der Grundpflege und therapeutische Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger sicher. Medizinische Behandlungspflege ist nicht Teil dieser Leistungsvereinbarung, kann aber vom zuständigen Leistungsträger finanziert und von Dritten erbracht werden.
- unterstützt den Leistungsberechtigten bei der Umsetzung seiner individuellen Ziele zur persönlichen und/oder beruflichen Entwicklung

- begleitet etwaige Übergänge zu Anschlussmaßnahmen und/oder anderen Leistungserbringern (andere WfbM, aLa, Budget für Arbeit, Tagesförderstätte etc.) und trägt dazu bei, dass diese nahtlos erfolgen
- bietet Mobilitätstraining an
- bietet Unterstützung beim Übergang in die Rentenphase an
- führt Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung durch

## **b. Sicherstellung rechtlicher Rahmenbedingungen**

Er...

- hält ein mit dem Werkstatttrat gemäß § 5 Abs. 2 WMVO abgestimmtes nachvollziehbares leistungsbezogenes Entlohnungssystem vor, auf dessen Grundlage das Arbeitsentgelt nach § 221 Abs. 2 SGB IX für die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ermittelt wird.
- schließt einen Werkstattvertrag in schriftlicher Form mit den Beschäftigten, d.h. eine schriftliche Regelung im Sinne des § 13 WVO zu den gesetzlichen und vertraglichen Rechten und Pflichten zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person. Diese beziehen sich insbesondere auf:
  - Beschäftigungszeit, einschließlich Teilzeitbeschäftigung,
  - Urlaub, einschließlich Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX) und Bildungsurlaub,
  - Mutterschutz und Elternzeit,
  - Pflegezeit,
  - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
  - Beschreibung der Leistung, Leistungsaufnahme und -beendigung.
- ermöglicht den Leistungsberechtigten eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften.
- versichert die leistungsberechtigten Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII) und führt die entsprechenden Beiträge ab.
- ermöglicht die Umsetzung des Wahlrechts des Menschen mit Behinderung i. S. d. § 62 SGB IX. Die nähere Ausgestaltung der Maßnahmekombination (z.B. Anteile der zu erbringenden Leistung, Klärung der jeweiligen Höhe der zu erbringenden Sozialversicherungsbeiträge) muss zwischen den Anbietern vereinbart und dem Leistungsträger mitgeteilt werden. Die Finanzierung der jeweiligen (Teil-) Leistungen bleibt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Leistungsträgers.
- Erfüllt die für den Betriebsablauf erforderlichen rechtliche Vorgaben und Vorschriften, insbesondere
  - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
  - Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
  - Einschlägige Sicherheitsverordnungen wie Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung etc.,
  - Brandschutzbestimmungen,
  - jeweilige Landesbauordnung.
- sonstige personelle Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie z. B. Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter und Maßnahmen der Arbeitssicherheit
- c. Sicherstellung der sächlichen Ausstattung sowie der erforderlichen Struktur- und Prozessqualität**

Er stellt zur Verfügung...

- die Technischen Dienste,
- Leitungs- und Verwaltungsleistungen,
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- IT-Administration und Administration der digitalen Infrastruktur,
- Hauswirtschaft und Reinigung,
- Wäscheversorgung,
- den Hygienebeauftragten,
- den Medizinproduktebeauftragten,
- Wartung, Überprüfung und Instandhaltung der gesamten Haustechnik, Heizung, Telefon- und EDV-Anlagen, Reparaturarbeiten, Sicherstellung der Abfallbeseitigung, Schlüsselverwaltung, Winterdienst, Überwachung des Fuhrparks etc.(Im Sinne des § 58 Abs. 3 SGB IX werden hier nur die werkstattspezifischen Kosten finanziert.),
- Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser).

**d. Umsetzung von Inklusions- und Teilhabeaspekten**

Er...

- ermöglicht Teilhabe am Arbeitsleben auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.
- fördert den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und führt dazu unter anderem entsprechende Trainingsmaßnahmen und ggf. Betriebspraktika durch. Dazu gehört auch die zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.
- kooperiert und vernetzt sich möglichst verbindlich mit Dritten und arbeitet sozialraumorientiert eng mit Einrichtungen, Diensten, Behörden und Unternehmen in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit

Behinderung befassen, insbesondere mit dem Inklusionsamt, dem ifd und der Agentur für Arbeit. Ziel ist es u.a. Kooperationen mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes für Betriebspraktika zu ermöglichen und damit den Übergang auf den regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern.

#### **4.2.1. Leistungen mit gesonderter Vergütung:**

- (1) Soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, organisiert der Leistungserbringer im Einvernehmen mit dem Leistungsträger den Fahrdienst unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Notwendigkeiten hinsichtlich Ausstattung und Fahrzeit. Die Höchstdauer für die Beförderung der leistungsberechtigten Person von max. 60 Min für die einfache Fahrt ist anzustreben( § 8 Abs. 4 WVO) .
- (2) Der Leistungserbringer bietet den leistungsberechtigten Personen die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an. Die angebotene Gemeinschaftsverpflegung wird durch Speiseplan allgemein bekannt gegeben und soll nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden. Besondere Ernährungsformen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

#### **4.3. Beschäftigungszeit, Urlaub und Arbeitsbefreiung**

- (1) Die Beschäftigungszeit bestimmt sich nach § 6 WVO.
- (2) Für Zeiten vor Beginn und nach Ende der in der WfbM üblichen Beschäftigungszeit werden behinderte Mitarbeiter in begrenztem Umfang zusätzlich betreut und beaufsichtigt.
- (3) Urlaub und Arbeitsbefreiungen können nach den Bestimmungen des TVÖD und den Vorschriften des SGB IX über den Zusatzurlaub gewährt werden bzw. nach den in den Einrichtungen geltenden Tarifverträgen und Arbeitsvertragsregelungen. In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus Sonderurlaub gewährt werden.
- (4) Eine stundenreduzierte Beschäftigung nach § 6 Abs. 2 WVO und eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sind möglich. Näheres regelt die Anlage B3.1.3 zu dieser Rahmenleistungsvereinbarung.

## **5. Qualität und Wirksamkeit der Leistung**

Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.

### **5.1. Strukturqualität**

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Zur Strukturqualität gehören neben den im RV Teil A 7.2.1. genannten Kriterien insbesondere:

- a. Erarbeitung und Anpassung von Fachkonzepten, u.a.
  - an die Zielgruppen und deren Bedarfe angepasste Konzepte (Profil),
  - Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
  - Konzept zum Mobilitätstraining,

- Gewaltschutzkonzept (incl. Strukturen zur Meldung besonderer Vorkommnisse im Sinne der Anlage „Meldung besonderer Vorkommnisse“ zum RV) Konzept zum Übergang der Menschen mit Behinderungen in die Rentenphase.
- b. Individuelle Förderplanung auf der Grundlage der Gesamtpläne,
- c. Verfahren zur Dokumentation des Leistungsverlaufs,
- d. Verfahren zur einrichtungsspezifischen Dokumentation. Hierzu gehören u.a. Arbeitszeitordnung bzw. Dienstzeitbelegung und Personaleinsatzplan,
- e. Personalausstattung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere WVO), des Anerkennungsbescheids, des Basisstellenplans und der individuellen Leistungsvereinbarung.

## **5.2. Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören neben den im RV Teil A 7.2.2. genannten Kriterien insbesondere:

### **5.2.1. Förderung als geplanter Prozess:**

- (1) Die Planung des individuellen Förderungsprozesses wird vom Leistungserbringer zusammen mit der leistungsberechtigten Person auf Grundlage einer qualifizierten Kompetenzanalyse erstellt. Hierbei werden die persönlichen Interessen und Wünsche berücksichtigt.
- (2) Ebenso werden der Entwicklungsstand des Leistungsberechtigten, seine lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen, sowie die notwendige pflegerische Versorgung berücksichtigt.
- (3) Die Förderung und Entwicklung von übergreifenden Kompetenzen (z.B. soziale, kommunikative und methodische Kompetenzen) stellen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung eine Querschnittsaufgabe dar.
- (4) Die **Förderplanung** muss mit den Zielen, die im Teilhabe- oder Gesamtplan festgelegt sind im Einklang stehen. Die Auswahl der konkreten Handlungsziele erfolgt auf Basis der Kompetenzanalyse und unter Berücksichtigung der Eignungen und Neigungen des Leistungsberechtigten. Die Handlungsziele und die geplanten Schritte (Maßnahmen) werden mit der leistungsberechtigten Person erarbeitet und vereinbart. Die Formulierung der dabei aufgestellten Handlungsziele erfolgt auf Grundlage der SMART-Methode (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert). Diese Ziele werden in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert, angepasst oder fortgeschrieben.
- (5) In der Verlaufsbeschreibung ist auszuführen, welche Entwicklungsfortschritte beobachtet werden und wie diese bewertet werden. Des Weiteren werden ggf. notwendige Anpassungen im geplanten Vorgehen festgelegt.

### **5.2.2. Arbeitsbegleitende Maßnahmen (im Kontext der individuellen Förderung):**

- (1) Die zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderung durchzuführenden Maßnahmen finden im Rahmen der Betreuungszeit individuell oder in Gruppenangeboten statt.

- (2) Sie dienen, im Sinne der Förderung der Erhaltung oder Erhöhung der Leistungsfähigkeit, auch therapeutischen, gesundheitsfördernden und persönlichkeitsbildenden Zwecken. Die Angebote der arbeitsbegleitenden Maßnahmen sind an den individuellen Zielen und Bedarfen der Leistungsberechtigten ausgerichtet.

### **5.2.3. Einzelfallbezogene Dokumentation**

#### **5.2.3.1. Berichtswesen**

- (1) Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe in jedem Einzelfall nach Vorgabe des Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor.
- (2) Das Berichtswesen im Rahmen des Gesamtplans enthält die für die Teilhabe am Arbeitsleben relevanten personenbezogenen Informationen zu:
- Beschreibungen der durchgeführten Maßnahmen innerhalb des Berichtszeitraums,
  - Reflexion der Entwicklung innerhalb des letzten Berichtszeitraumes anhand der Auswertung der Förderplanung,
  - dem individuellen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe am Arbeitsleben,
  - Darstellung von Möglichkeiten und Maßnahmen zur Förderung von arbeitsmarktnahen Beschäftigungsformen (z.B. Praktika, ausgelagerte Beschäftigung, Vermittlungsmaßnahmen),
  - Darstellung und Berücksichtigung der Ressourcen des Leistungsberechtigten,
  - Darstellung der Sichtweise des Leistungsberechtigten bezüglich der durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen / Ziele,
  - Die beteiligten Personen sind namentlich zu benennen.

#### **5.2.3.2. Interne einzelfallbezogene Dokumentation**

Die interne einzelfallbezogene Dokumentation des Leistungserbringers unterstützt die fachliche Förderung und pädagogische Arbeit. Sie beinhaltet, soweit vorliegend und unter Zustimmung der Leistungsberechtigten oder gesetzlichen Betreuung und unter Einhaltung des Datenschutzes:

- Aufnahme- und Verlaufsdocumentation (incl. Dokumentation bei Gewährung von Mehrbedarfen)
- Stammdaten (Persönliche Daten, Kostenträger, Informationen zu gesetzl. Betreuung, Arzt, etc.)
- Anamnese (medizinische, biographische und soziale)
- medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten sowie ärztliche Verordnungen mit Abzeichnung des verantwortlichen Arztes und Verwahrung und ggf. Verabreichung der Medikamente und Inanspruchnahme sonstiger Verordnungen
- Förderplanung, Reflexion und Fortschreibung mit Erstellungsdatum und Zeitplanung

- Verantwortliche Ansprechpersonen
- Berichte
- Sonstige Personaldaten (Urlaub, Lohn, etc.)

### **5.3. Ergebnisqualität**

- (1) Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung.
- (2) Zur Ergebnisqualität können neben den im RV Teil A 6.2.3 genannten Kriterien und Indikatoren folgende weitere gelten:
  - a. Bezogen auf den einzelnen Leistungsberechtigten:
    - Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX dokumentierten Ziele,
    - Verwirklichung einer möglichst eigenständigen Absolvierung des Arbeitsalltags.
  - b. Bezogen auf das Angebot des Leistungserbringers:
    - Vollständigkeit der Leistungsdokumentation,
    - Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen z.B. durch Befragung erfasst,
    - qualitativ und konzeptionell geeignete arbeitsbegleitende Maßnahmen,
    - Quantität und Qualität von
      - Maßnahmen, Aktivitäten und Kooperationen zur Ermöglichung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. BÜWA),
      - Aktivitäten zur Akquise von Praktikumsstellen und/oder Schaffung von Einsatzstellen für arbeitsmarktnahe und ausgelagerten Arbeitsplätzen,
      - Aktivitäten zur Information über alternative Beschäftigungsmodelle zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstatt,
      - Aktivitäten zur Schaffung von Transparenz über die Zusammensetzung der Arbeitsentgelte.

### **5.4. Wirksamkeit**

- (1) Wirksamkeit bezieht sich auf die angebotsbezogene Ergebnisqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe und meint die fachliche Eignung eines Leistungsangebots, angestrebte Wirkungen auf Einzelfallebene realisieren zu können. Dabei steht die Wirksamkeit der Leistungserbringung in einem engen Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität (Struktur- und Prozessqualität), der Gesamt- und Teilhabeplanung sowie der leistungsberechtigten Person selbst. Die Leistung muss zielgerichtet und in ihrer Umsetzung geeignet sein, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.
- (2) Es gelten die Regelungen zu Wirkung und Wirksamkeit im RV Teil A 6.3.

## **5.5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung**

- (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen findet auf Basis eines strukturierten Gesprächsleitfadens regelmäßig ein Fachgespräch statt. An diesen Gesprächen können weitere Leistungsträger als auch der Werkstatttrat teilnehmen.
- (2) Im Übrigen gilt 4.2.3.

## **5.6. Verpflichtung zur Information bei Vertragsabweichungen**

Für die Verpflichtung zur Information bei Vertragsabweichungen gelten die im Rahmenvertrag unter 6.2.2. festgelegten Verfahren sowie dessen Anlage A6.

## **6. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit dieser Rahmenleistungsvereinbarung als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

## **7. Kündigung der Rahmenleistungsvereinbarung**

- (1) Die Rahmenleistungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner hat Wirkung für alle Vertragspartner.
- (2) Vor einer Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Landekommission Eingliederungshilfe unternommen werden.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Landekommission Eingliederungshilfe zu erklären und soll begründet werden. Die Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. der gekündigten Teile aufzunehmen.

## **8. In-Kraft-Treten**

Die Rahmenleistungsvereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

## **9. Implementierung und Evaluation**

Die Einführung dieser Rahmenleistungsvereinbarung erfolgt gemäß der Anlage B3.1.4 zu dieser Rahmenleistungsvereinbarung.